

Landschaftsrichtplanung 2023

Teil B Planungsbericht



Genehmigung

Charakter:	Behördenverbindlich Freiwillige Mitarbeit Eigentümerschaft, Wirtschaft, Vereine, Bevölkerung
Monitoring:	jährlich
Planungshorizont:	15-20 Jahre

Büro Kappeler

Samuel Kappeler Ing Agr Ing HTL / UI
Dunantstr. 4 3006 Bern
Telefon 031 371 80 91 Natel 079 301 80 90

Inhaltsübersicht	3
A. Landschaftsrichtplan (Karte)	(siehe eigenes Dokument)
B.1 Planungsbericht / Strategie	5
1. Auftrag	5
2. Begriff "Landschaft"	6
3. Landschaftsentwicklung	6
4. Wirtschaftlicher Wert der "Landschaft"	9
5. Vision und strategische Ziele	10
6. Massnahmenübersicht	11
7. Akteur*innen	12
8. Erfolgskontrolle	12
9. Rollende Planung und Finanzierung	13
10. Planungsablauf der Landschaftsrichtplanung	13
11. Partizipation und Mitwirkung	14
12. Vorprüfung	15
13. Ausserkraftsetzungen	18
B.2 Anhang Bericht	19
Anhang B.2.1 Verwendete Abkürzungen	19
Anhang B.2.2 Ablauf Umsetzung Landschaftsrichtplanung	20
Anhang B.2.3 Fragebogen	21
Anhang B.2.4 Vorprüfungsbericht	25
C.1 Massnahmenblätter	(siehe eigenes Dokument)
M 1 Aareufer und Grundwasserschutzzonen	
M 2 Weiden und Wiesen in steilen Lagen	
M 3 Hochstamm-Feldobstbäume	
M 4 Vernetzung im Agrarland	
M 5 Wiesenstreifen und Waldvorland	
M 6 Waldränder	
M 7 Wildwechsel und Vernetzungsachsen	
M 8 Bäche, Gräben und Ufer	
M 9 Naturnahe Privatgärten	
M 10 Siedlungsränder	
M 11 Anschauungsbeispiele der Gemeinde	
M 12 Strassenräume und Strassenbäume	
M 13 Geschützte Lebensräume und Objekte	
M 14 Pflegeplanung	
M 15 Invasive Neophyten	
M 16 Nutzungsentflechtung im Wald	
M 17 Natur und Landschaft kommentieren	

M 18 Aussichtspunkte, Erholungsinfrastruktur, Rundwege

M 19 Grünes Band

M 20 Zentrum Muri und Gümligen

M 21 Naturnaher Park an zentraler Lage

M 22 Urbane Freiräume

M 23 Parkanlagen und historische Gärten

M 24 Kommunikation, Dialog, Zusammenarbeit

M 25 Förderprogramm Biodiversität

M 26 Beobachtung Landschaftsentwicklung ,Kennzahlen

M 27 Reglementarischer Handlungsbedarf

C.2 Genehmigungsvermerk

C.3 Anhang Massnahmen

Anhang C.3.1 Verwendete Abkürzungen

Anhang C.3.2 Ablauf Umsetzung Landschaftsrichtplanung

Anhang C.3.3 Weiden und Wiesen in steilen Lagen (Konkrete Massnahmen) M 2

Anhang C.3.4 Mögliche Siedlungsränder mit Aufwertungspotential M 10

Anhang C.3.5 Mögliche Strassenabschnitte mit Aufwertungspotential M 12

Anhang C.3.6 Mögliche Projekte für Rundwege (Ideen) M 18

B.1 Planungsbericht / Strategie

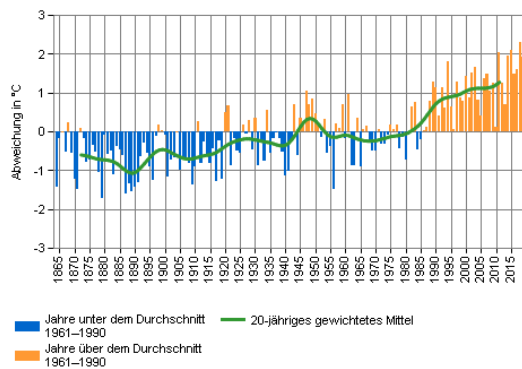
1. Auftrag

Der Auftrag zur Erarbeitung einer Landschaftsrichtplanung ergibt sich aus dem kantonalen Baugesetz (Art. 57 und 68) sowie aus dem Baureglement der Gemeinde (Art. 8, Art 10, Art 11, Art 68, Art. 70.11, Anhang IV Schutz Aareufer, Anhang VI Liste kommunale Schutzobjekte).

Strategische Vorgaben enthalten die kantonale und eidgenössische Raumplanungs- & Umweltschutzgesetzgebung sowie - auf Gemeindeebene - das Leitbild und das räumliche Leitbild. Inhaltliche Querverbindungen bestehen zum kantonalen Wasserbauplan Aare/Gürbemündung, zum Aare-Uferschutzplan, zu den Richtplänen Verkehr, Siedlung und Energie sowie zum Freiraum- & Spielplatz-Konzept.

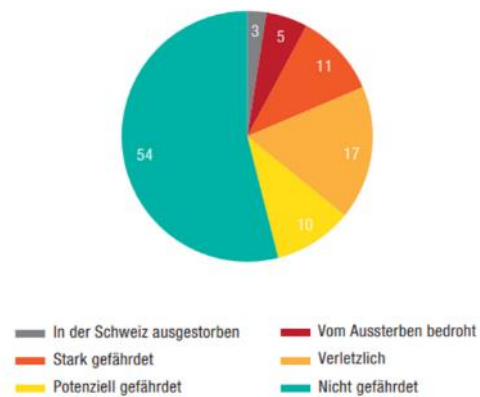
Die erste Landschaftsrichtplanung für Muri wurde 1995 beschlossen, der bisher gültige Richtplan stammt von 2010. Die neue Planung reagiert auf folgende Entwicklungen:

- **Rechtliche Anpassungen.** Der Kanton Bern hat wichtige Vollzugsaufgaben übernommen. Mehrere kommunale Planungen wurden überarbeitet.
- **Die Landschaft hat sich verändert.** Die versiegelten Flächen haben in Muri bei Bern zwischen 1981 und 2016 um hohe 23.7% zugenommen (gesamtschweizerischer Durchschnitt 1985-2009: 9%).
- **Klimawandel und Biodiversitätsverlust.** Die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre steigt und mit ihr die Temperatur. In der Schweiz sind knapp die Hälfte der Lebensraumtypen sowie ca. die Hälfte (46%) der beurteilten einheimischen Arten bedroht, potentiell gefährdet oder ausgestorben. Grünflächen wurden monotoner.



Abweichung vom Durchschnitt der Jahre 1961-1990 in °C

Steigende Jahresmitteltemperaturen in der Schweiz von 1865 bis 2020
(Quelle: MeteoSchweiz)



Gefährdungsbilanz in % von 10'350 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die im Rahmen der Roten Listen untersucht wurden (Quelle: BAFU 2016)

2. Begriff "Landschaft"

Eine Landschaft ist ein grossmassstäblicher, durch vegetative, räumliche und/oder kulturelle Parameter als Einheit erkennbarer Ausschnitt der Erdoberfläche. Sie verändert sich laufend durch natürliche und/oder menschliche Einflüsse.

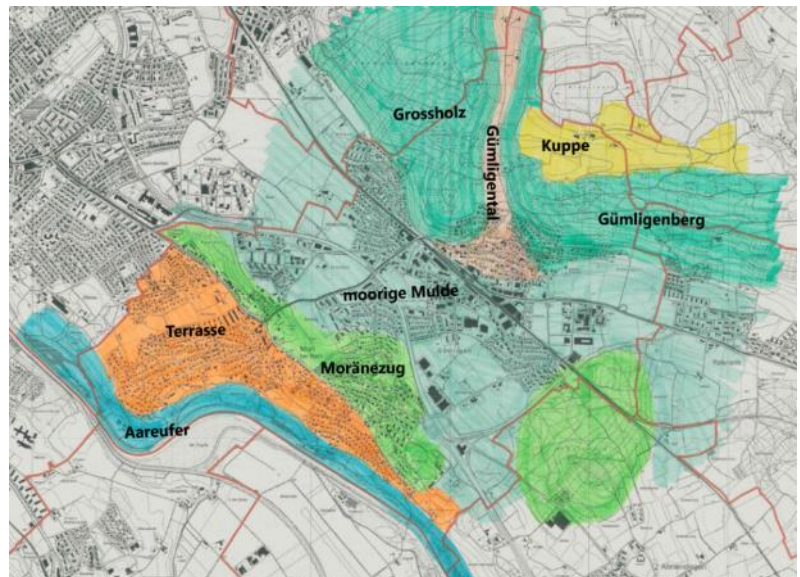
Im Sinne des Richtplans umfasst "Landschaft":

- das ganze Gemeindegebiet mit Gewässern, Wald, Äckern und Wiesen, Gärten und Parks, Plätzen und Freiräumen innerhalb des Siedlungsraums;
- die darin vorkommenden Pflanzen und Tiere, die Wege und Infrastrukturen;
- das Zusammenwirken der unbebauten Flächen mit dem bebauten Raum;
- die Landschaftsentstehung und -entwicklung mit ihren Zeitzeugen wie Geotopen, historischen Verkehrswegen und Anlagen.

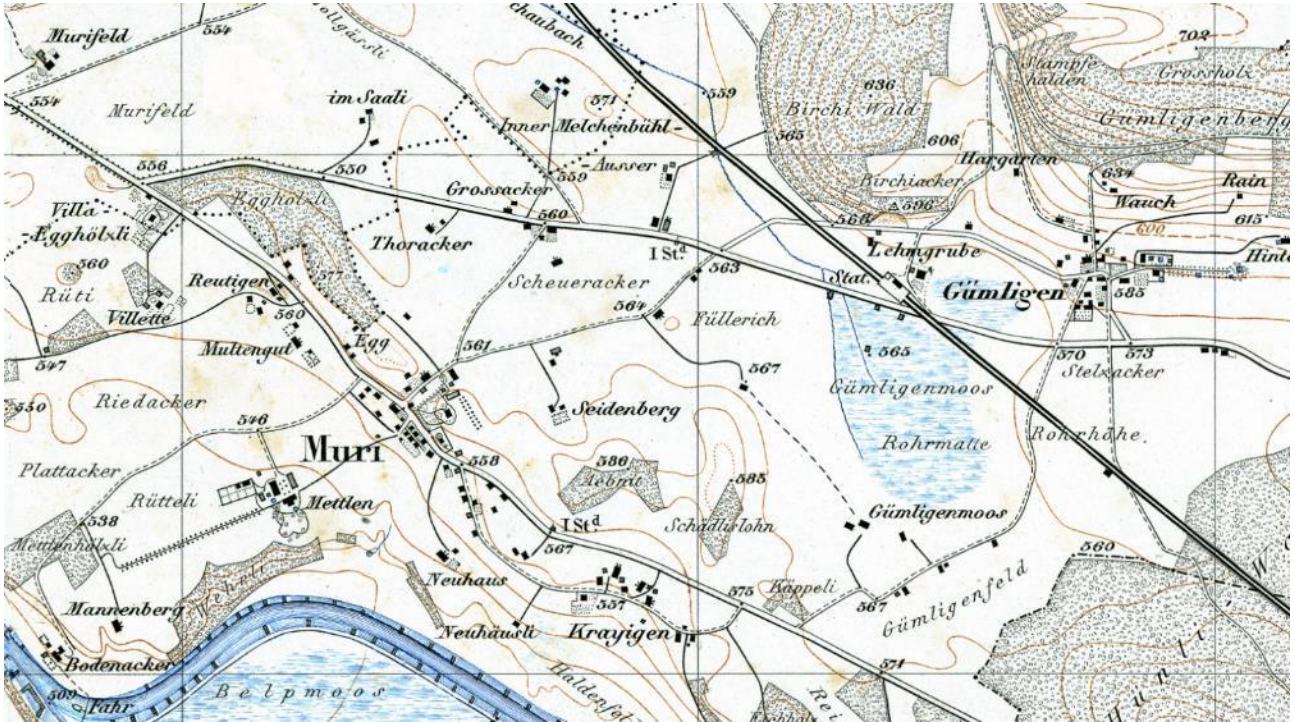
3. Landschaftsentwicklung

Die Gemeinde Muri bei Bern erstreckt sich von der Aare bis zum Gümligen- und Amselberg und lässt sich vereinfacht in folgende geomorphologische und strukturelle Abschnitte unterteilen:

- Ökologisch wertvolles Aareufer und Aarehang mit lockerer Überbauung
- Terrasse des Aaretals, heute weitgehend überbaute stadtnahe Lage
- Moränenzug (Egghölzli - Aebnit - Tannental) mit vorwiegend Wald und Siedlung
- Ehemals moorige Mulde (Melchenbühl - Gümligenfeld - Schlossguet), heute Siedlungsgebiet (Gewerbe-Industrie-Wohnen) und Landwirtschaft
- Wälder Gümligenberg und Grossholz mit sandsteinigem Untergrund und Wohnen in Aussichtslage
- Einschnitt Gümligenental, mit älterem Siedlungskern und Landwirtschaft
- Unbewaldete, landwirtschaftlich genutzte Moränen-Kuppe des Amselbergs.



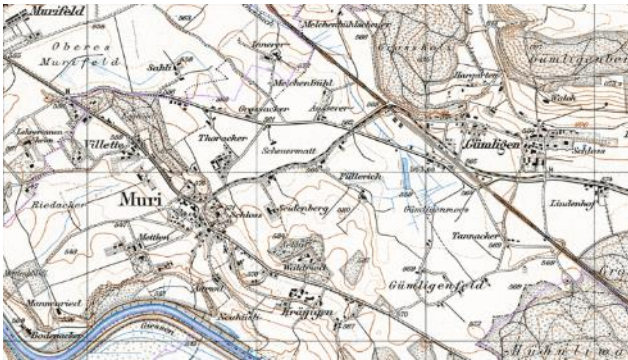
Nach der letzten Eiszeit dominierte während Jahrtausenden Wald die Landschaft. Ausgehend von einer römischen Villa rustica (Muri) und einer alemannischen Siedlung (Gümligen) entwickelte sich über die Jahrhunderte entlang von historischen Verkehrswegen eine landwirtschaftliche Streusiedlung.



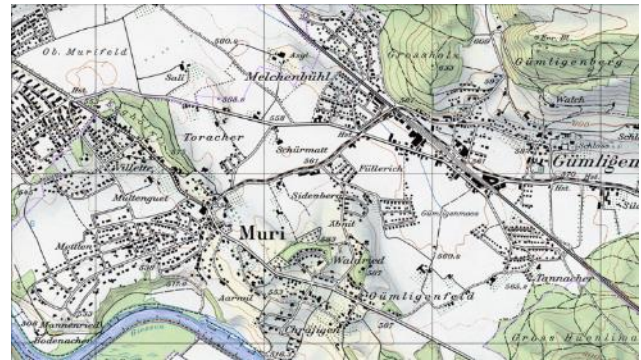
Erste Landeskarten 1:25'000 von Muri 1870: die Gemeinde mit 1'197 Einwohner

Zwischen 1850 und 1920 setzte die Industrialisierung ein. Die Einwohnerzahl verdoppelte sich, die Eisenbahn wurde gebaut und der Handel mit Ländern in Übersee nahm zu.

1920 waren die ursprünglich vorhandenen landschaftlichen Strukturen noch gut erkennbar. Muri und Gümligen waren klar getrennt, dazwischen das Moos mit Torfstichen und Wassergräben. Siedlungskerne befanden sich in Muri, Villette, Kräyigen, in Gümligen Dorf und in Gümligen beim Schloss. Kleingewerbe, Handel und vor allem Landwirtschaft waren vorherrschend, erste gewerbliche Ansiedlungen entstanden beim Bahnhof Gümligen. Traditionelle Strukturen bestimmten das Wohnen, erste neue Quartiere bildeten sich im Thoracker, Tannacker und in Gümligen Dorf. Die Gemeinde hatte zwei Gesichter: das auf Bern ausgerichtete eher bürgerliche Muri und das ländlich-bäuerlich und zunehmend gewerblich geprägte Gümligen.

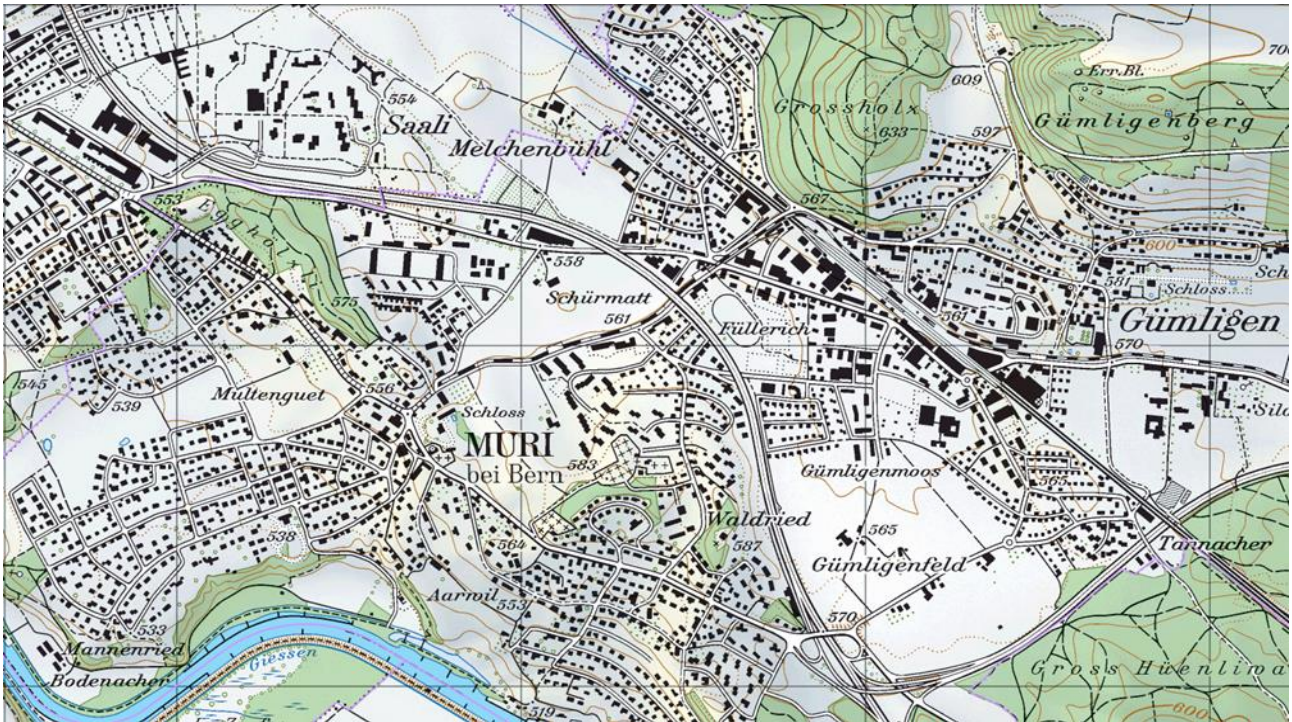


Karte 1920: 2'435 Einwohner (+100% in 50 Jahren)



Karte ca. 1960: 7'855 Einwohner (+200% in 40 Jahren)

Nach dem 2. Weltkrieg entwickelte sich die Einwohnerzahl fast exponentiell. Es entstanden das Industriequartier um den Bahnhof Gümligen (Haco, Wenger Teigwaren, Dr. Pfister Lederwaren, Autelca) sowie die neuen „Arbeiterquartiere“ (Tannacker, Melchenbühl, Füllerich), in Muri die stadtnahen Villenquartiere (Mettlen, Vilette). Wachstum benötigte auch neue Strukturen: das Schulhaus Seidenberg, der Ausbau des ehemaligen „Lindenhospitals“ zum Siloah, die Friedhöfe Äbnit und Seidenberg und der Neubau der Kirche Gümligen zeugen davon. Die trockenen Hänge am Äbnit wurden für den Siedlungsbau entdeckt und die feuchten Torfstiche entwässert. Grössere Mehrfamilienhäuser waren noch kein Thema.



Karte 2000: 12'571 Einwohner (+ 60% in 40 Jahren)

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts ging das Bevölkerungswachstum etwas weniger heftig weiter. Muri bei Bern wurde bis auf wenige „Flecken“ überbaut. Nur um das Multengut, in der Schürmatt, im Gümligenfeld und zwischen Gümligen und Rüfenacht blieben grössere Freiflächen übrig. Die Autobahn und die vielen neuen Strassen führten zu einer markanten Zerschneidung der Landschaft. Die Hanglagen wurden mit kleineren Häusern überbaut (in Gümligen und Muri). Im Thoracher, Füllerich und Moos entstanden weniger Boden verbrauchende Mehrfamilienhäuser. Das Gewerbe konzentrierte sich entlang der Bahnlinie in Gümligen. Neue Bedürfnisse manifestieren sich mit dem Sportplatz und erstmals waren auch Treibhäuser zu erkennen. Viele Bauernhäuser wurden abgebrochen (Walch, Füllerich, Moos, Siedeberg...), einige davon „warm“ als Übungsobjekte der Feuerwehr. Der ländlich-bäuerliche Charakter verschwand, Muri bei Bern war definitiv ein städtischer Vorort geworden.

Seit 2000 blieb die Zahl der Bevölkerung in etwa stabil. Hingegen stieg die Zahl der Arbeitsplätze von rund 6'400 auf 9'600 (+ 50%) und damit auch der Pendlerverkehr. Landschaftselemente wie Wälder, topografische Orientierungspunkte oder historische Gebäude blieben weitgehend erhalten. Markante Veränderungen erfolgten durch Neubauten in bestehenden Siedlungen, die markante Zunahme versiegelter Flächen, immer weniger unterteilte und damit einheitlichere Felder in der Landwirtschaft, begleitet von wachsenden ökologischen Ausgleichsflächen und ein Rückgang der Grünräume im Siedlungsgebiet.

Fazit: Zwischen den Naturkammern Aare und Gümligenberg ist der Platz für Natur, Biodiversität und Landwirtschaft immer weiter zurückgegangen. Der naturnahe Aareraum und das Gebiet Grossholz-Gümligenberg sind in den vergangenen 170 Jahren weitgehend unverändert geblieben, während die Landschaft dazwischen fast vollständig überbaut wurde. Es gilt deshalb, die noch vorhandenen Grünflächen zu bewahren und Wege zu finden, wie die Natur vermehrt mit dem Siedlungsraum kombiniert werden kann.

4. Wirtschaftlicher Wert der “Landschaft”

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen in zunehmendem Mass den hohen Wert der Landschaft. Eine intakte Landschaft ist zentral für das Wohlbefinden, die Gesundheit und stellt einen handfesten ökonomischen Wert dar. Einige Beispiele:

Vogelvielfalt erhöht die Lebenszufriedenheit. Das ergab eine 2020 publizierte deutsche Studie, wonach das Wohlbefinden der Bevölkerung stärker wächst, wenn die Anzahl Vogelarten im Wohnumfeld zunimmt, als wenn prozentual im gleichen Umfang der Lohn ansteigt (Der Bund, 29.12.2020). Eine Studie von 2009 zeigte zudem, dass die Bevölkerung den Mehrwert einer intakten Natur wertschätzt: Die befragte Bevölkerung war bereit, den Mehrwert eines revitalisierten gegenüber eines kanalisierten Bachlaufs mit CHF 22-51 pro Jahr zu entgelten. (Umweltwissen 12/09)

Der Erholungswert des Schweizer Waldes beträgt CHF 10.5 Milliarden. Eine Studie im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft von 2005 kam aufgrund der Berechnung von Reise- und Aufenthaltskosten auf einen Erholungswert von CHF 1'778 pro Person und Jahr. (Hotspot 12/Okttober 2005)

Städtische Grünflächen verbessern das Mikroklima. Mit dem Klimawandel bilden sich in Städten immer häufiger sommerlichen Hitzeinseln mit entsprechenden gesundheitlichen Problemen, v.a. für die ältere Bevölkerung. Eine Berner Studie zeigte, dass ausgedehnte Grünflächen im Stadtgebiet eine “ländliche” Temperaturentwicklung in einem Umkreis von bis zu 300 m bewirken (die Temperatur lag um den Schosshalden- und den Bremgartenfriedhof rund 1.5 °C tiefer als beim Bollwerk). Ausserdem beeinflussen Bäume die Luftfeuchtigkeit positiv und verbessern die Luftqualität. (Medienmitteilung vom 3.8.2018)

Mehrere Studien belegen den Wert der Natur für die Gesundheit. Eine 2009 am Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern erstellte Studie stellt fest: «Naturnahe und vielfältige Umgebungen, die von der Bevölkerung als attraktiv wahrgenommen werden und gut erreichbar sind, fördern körperliche Aktivitäten, wirken sich positiv auf die psychische Gesundheit der Menschen aus, steigern die Konzentrationsfähigkeit und reduzieren Frustration, Ärger und Stress». (Umwelt 2/2010) Eine englische Studie belegt, dass Patient*innen mit Blick auf Bäume und Wiesen schneller und mit weniger Komplikationen gesund werden als solche mit Blick auf eine braune Backsteinwand.

Nachhaltigkeit macht sich wirtschaftlich bezahlt. Die Märkte reagieren vermehrt auf Klimaveränderungen und steigende Kosten für Schadenereignisse. Auf den Finanzmärkten berücksichtigen Anleger das Nachhaltigkeitsrating zunehmend als Investitionskriterium. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft Biodiversität, sauberes Wasser, gesunde Nahrungsmittel und eine natürliche Landschaft Bedeutung gewinnen und auch wirtschaftlich einen höheren Stellenwert erlangen.

5. Vision und strategische Ziele

Vision

Die Gemeinde Muri bei Bern entwickelt ihre Landschaft zugunsten von Klima und Biodiversität. Sie sorgt damit für einen Lebensraum mit hoher Lebensqualität für Mensch, Natur und Mitwelt.

Nachhaltigkeit und ein respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit den Lebensgrundlagen sind zentrale Anliegen im neuen Landschaftsrichtplan. Nicht überall hat der Mensch Vorrang, und es gilt neue Lösungen zu finden, welche die Bedürfnisse von Natur, Mensch und Wirtschaft in Einklang bringen. Die Gemeinde soll in 20 Jahren eine attraktive, durchgrünte Gemeinde mit sehr hoher Lebensqualität sein, in der sich die Bevölkerung mit der Landschaft identifiziert und sich dafür engagiert.

*„Der Kampf für eine nachhaltige Entwicklung wird sich im Siedlungsgebiet entscheiden.“
Klaus Töpfer, ehemaliger Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) 2005.*

Die Vision wird durch drei strategische Ziele konkretisiert:

	Ziel 1 Natur bewahren und zurückholen	Ziel 2 Nachhaltige, vielfältige Nutzungen ermöglichen	Ziel 3 Identität und Engagement stärken
Ziele	Hauptnutzen für: Lebensgrundlagen Flora / Fauna (Biodiversität) Klimaschutz & -anpassung Wasserkreislauf / Retention	Hauptnutzen für: Begegnung / Gesundheit / Erholung / Erlebnis / Sport (Land-) Wirtschaft Lokale Wertschöpfung	Hauptnutzen für: Kultur / Geschichte Orientierung Verständnis Engagement

Ziel 1 Natur bewahren und zurückholen: Die Landschaftsplanung fördert die Biodiversität, trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Klimaschutz bei. Wenn bisher vor allem die Biotope, Naturschutzgebiete und Ökoflächen der Landwirte für mehr Biodiversität sorgten, sollen neu vermehrt das Siedlungsgebiet und der Wald einbezogen werden. Mit einer zweckmässigen Begrünung und Regenwasserversickerung wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet.

Ziel 2 Nachhaltige und vielfältige Nutzungen ermöglichen: Natur und Landschaft sind wertvolle Begegnungsorte, fördern die Gesundheit, schaffen ein positives Mikroklima und wirken den negativen Folgen des Klimawandels entgegen. Die Nutzung der Landschaft für wirtschaftliche Tätigkeiten und für vielfältige Erholungs- und Erlebnisangebote soll schonend und nachhaltig erfolgen. Dank attraktiver Naherholung wird der Ausflugsverkehr reduziert und das lokale Gewerbe gestärkt.

Ziel 3 Identität und Engagement stärken: Die Gemeinde ist reich an Kulturgütern, landschaftlichen und natürlichen Spezialitäten und spannenden Naturräumen. Im Dialog soll die Bevölkerung die Natur und die landschaftlichen Schätze besser kennenlernen und sich langfristig für deren Erhaltung einsetzen. Damit wird auch die Verbundenheit mit der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität steigt.

6. Massnahmenübersicht

Die Landschaftsrichtplanung fusst auf einer differenzierten Betrachtung von Bereichen mit unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsintensitäten. Daraus ergibt sich eine Matrix mit den drei Bereichen "Freie Natur", "Genutzte Natur" und "Siedlungsraum" (waagrecht) und den drei strategischen Zielen (senkrecht). Der Verweis auf die Massnahmenblätter (M) ist nicht abschliessend. Die konkreten operativen Massnahmen werden im Rahmen der rollenden Planung definiert.

	Bereich "Freie Natur" Natur > Mensch	Bereich "Genutzte Natur" Natur & Mensch	Bereich "Siedlungsraum" Natur < Mensch	
Ziel 1	1.a GESUNDE, VIELFÄLTIGE LEBENSÄÄUME <i>Stichworte: Neophyten, Littering, Lichtverschmutzung, Chemikalien, Schwermetalle</i> z.B. M15 Invasive Neophyten			
	1.b SAUBERWASSER <i>Stichworte: Versickerung, Retention, Renaturierung</i> z.B. M1 Aareufer und Gewässerschutzzonen z.B. M8 Bächen, Gräben und Ufern			
	1.c VERNETZE GRÜNRÄUME <i>Stichworte: Wildwechsel, ökologische Trittsteine</i> z.B. M 7 Wildwechsel und Vernetzungsachsen z.B. M 4 Vernetzung im Agrarland			
	1.d SELTENE, SCHÜTZENSWERTE LEBENSÄÄUME <i>Stichworte Zonen mit spez. Pflege- oder Schutzkonzept</i> z.B. M13 Geschützte Lebensrääume und Objekte z.B. M14 Pflegeplanung	1.e WERTVOLLE LEBENSÄÄUME <i>Stichworte: Gezielte Aufwertungen</i> z.B. M1 Aareufer und Gewässerschutzzonen z.B. M2 Weiden in steilen Lagen z.B. M3 Hochstamm-Feldobstbäume z.B. M4 Vernetzung im Agrarland z.B. M5 Wiesenstreifen und Waldvorland z.B. M6 Waldränder	1.f NATURNAHES SIEDLUNGS-GRÜN <i>Stichworte: Natur-Oasen, naturnahe Umgebungsgestaltungen, Begrünungen</i> z.B. M9 Naturnahe Privatgärten z.B. M10 Siedlungsräänder z.B. M11 Anschauungsbeispiele der Gemeinde M12 Strassenrääume	
	Ziel 2	2.a WERTSCHÄTZUNG & LENKUNG <i>Stichworte: Bewusstsein für Vorhandenes stärken, Nutzungsdruck dosieren</i> z.B. M1 Aareufer und Gewässerschutzzonen z.B. M16 Nutzungsentflechtung im Wald		
		2.b NAHERHOLUNGSORTE <i>Stichworte: Wege, Angebote, Infrastruktur</i> z.B. M16 Nutzungsentflechtung im Wald z.B. M17 Natur und Landschaft kommentieren z.B. M18 Aussichtspunkte, Erholungsinfrastruktur, Rundwege z.B. M19 Grünes Band		2.c GRÜNE ORTE „VOR DER HAUSTÜRE“ <i>Stichworte: Quartiertreffpunkte mit Natur, Spielplätze</i> z.B. M20 Zentrum Muri und Gümligen z.B. M22 Urbane Freiräume z.B. M21 Naturnaher Park an zentraler Lage z.B. M11 Anschauungsbeispiele der Gemeinde
2.d NEUE SCHONENDE NUTZUNGEN <i>Stichworte: Essbare Landschaft, Gartenteilet, Quartier-Hof, Urban Farming, Familiengärten, etc.</i> z.B. M11 Anschauungsbeispiele der Gemeinde				
Ziel 3		3.a NATURVERSTÄNDNIS <i>Stichworte: Sensibilisierung für Naturwerte, nachhaltiger Lebensstil</i> z.B. M17 Natur und Landschaft kommentieren z.B. M19 Grünes Band		3.b LANDSCHAFTSGESCHICHTE <i>Stichworte: Historische Ensembles und Landschaften</i> z.B. M23 Parkanlagen erhalten, historische Gärten erfassen
	4 4.a SCHLÜSSELINSTRUMENTE <i>Stichworte: Anreize, Rahmenbedingungen, Kommunikation</i> z.B. M25 Förderprogramm Biodiversität z.B. M26 Beobachtung Landschaftsentwicklung (Kennzahlen) z.B. M27 Reglementarischer Handlungsbedarf z.B. M24 Kommunikation, Dialog, Zusammenarbeit			

7. Akteur*innen

Die Landschaftsrichtplanung ist behördenverbindlich, nicht aber grundeigentümergebunden. Um Wirkung zu erzielen, bedarf es der freiwilligen oder vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit mit Bewirtschaftenden, Grundeigentümerschaften und der Bevölkerung (BauG Art. 57). Es gilt der Grundsatz, dass Massnahmen mit den Bewirtschaftern vereinbart werden können, diese aber auch die Zustimmung des Grundeigentümers benötigen.

Die Gemeindeverwaltung funktioniert dabei als Motor und Koordinator. Die Gemeinde nimmt ihre Rolle als Vorbild aktiv wahr, erprobt neue Lösungen und liefert Anschauungsbeispiele, schafft Anreize und sensibilisiert für die Themen der Landschaftsrichtplanung. Der Gemeinderat beaufsichtigt die Umsetzung und sichert im Rahmen seiner Möglichkeiten die finanziellen Mittel. Zuständig für die operative Umsetzung ist das Ressort Umwelt und Energie, insbesondere die Umweltfachstelle, die bei Bedarf durch den Werkhof und externe Fachkräfte unterstützt wird.

Sie arbeitet mit Projektpartnern als Multiplikatoren. Diese strategischen Partner*innen helfen mit, die Ziele der Landschaftsrichtplanung zu erreichen und in die weitere Bevölkerung hineinzutragen. Mögliche Partner: Landwirt*innen, Naturschutzorganisationen, Vereine, Schulen, Gartenbaufirmen, Immobilienverwaltungen oder die Eigentümer*innen von geschützten Elementen.

Sie pflegt einen aktiven Austausch mit der Bevölkerung. Nur mit Unterstützung und Mitwirkung der breiten Bevölkerung können die Ziele der Landschaftsrichtplanung erreicht werden. Daher sind Information, Dialog und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie das freiwillige Engagement der Bürger*innen ein zentraler Erfolgsfaktor.

8. Erfolgskontrolle

Mit der Landschaftsrichtplanung 2023 wird eine Erfolgskontrolle eingeführt. Dies auf zwei Ebenen:

1. **Landschaftsentwicklung:** Mit spezifischen Kennzahlen wird die Gesamtsituation der Landschaftsentwicklung beobachtet, insbesondere in Bezug auf Klima und Biodiversität. Dazu sollen einfache und kostengünstige Kennzahlen eingeführt werden, die so weit wie möglich auf bestehenden Datenquellen basieren (z.B. Geländedaten der Landwirtschaftserhebung, Bauzonenstatistik, Arealstatistik, Abfallstatistik etc.). Ergänzend dazu können spezifische Erhebungen wertvolle Erkenntnisse über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität in der Gemeinde liefern (z.B. Brutvogelinventar). Der Aufbau einer systematischen Beobachtung der Landschaftsentwicklung wird in Massnahmenblatt M 26 ausgeführt.
2. **Wirkung von Massnahmen:** Für alle zu realisierenden Massnahmen werden konkrete Umsetzungsziele festgelegt, und deren Erreichung während bzw. nach der Umsetzung überprüft. Daraus ergeben sich im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung wichtige Erkenntnisse für zukünftige Massnahmen.

9. Rollende Planung und Finanzierung

Im Sinne einer rollenden Planung werden die konkreten Massnahmen für jeweils ein Jahr definiert. Dieses jährlich angepasste Realisierungsprogramm garantiert einerseits eine Kontinuität in der Umsetzung und bildet andererseits die Grundlage für die Finanzplanung und die Genehmigung des Budgets. Die Massnahmen der Gemeinde werden mit interessierten Dritten (Vereine, Gewerbe, Private) koordiniert. Eine Planungshilfe befindet sich in Anhang 2.

Seitens Gemeinde wird von einem Richtbudget von aktuell CHF 200'000 pro Jahr ausgegangen. Die effektiven finanziellen Mittel für den Posten "Umsetzung Landschaftsrichtplan" und weitere relevante Budgetposten werden im ordentlichen Budgetprozess gesprochen. Pro Jahr fallen Kosten von rund CHF 50'000 als sogenannte gebundene Ausgaben an, welche die Gemeinde aufgrund von bestehenden Vereinbarungen zu leisten verpflichtet ist. Grössere Einzelprojekte sind im Richtbudget nicht enthalten und werden situativ beantragt.

Projektbezogene finanzielle Beiträge von Dritten sind ebenfalls möglich (z.B. Bund, Kanton, Stiftungen oder Private).

10. Planungsablauf der Landschaftsrichtplanung

Juni 2020	Startsitzung Information in den „Lokal-Nachrichten“ Bearbeitung LRP, Umsetzungsprogramm
September 2020	Faktenblatt 1
Oktober 2020	Vorgesehene Werkstatt (Verschiebung wegen Corona) Überarbeitung LRP, Umsetzungsprogramm
Januar 2021	Vorgesehene Werkstatt (Absage wegen Corona) Neuorientierung
März 2021	Neukonzeption LRP, Bericht, Umsetzungsprogramm Online-Umfrage anstelle des Werkstattgesprächs
Mai 2021	Überarbeitung der LRP-Entwürfe in der Kerngruppe
Sept. – Okt. 2021	Mitwirkung
April 2022 – März 2023	Vorprüfung AGR
April 2023 – August 2023	Überarbeitung der LRP in der Kerngruppe
11. Dezember 2023	LRP beschlossen durch den Gemeinderat

Die Planungsarbeiten wurden durch folgende Kerngruppe begleitet:

Gabriele Siegenthaler Muinde	Gemeinderätin	
Thomas Marti	Bauverwaltung	
Petra Heger	Bauverwaltung	
Gabrielle Siegrist, Corinne Vonlanthen	Bauverwaltung	Projektleiterin Auftraggeberin
Samuel Kappeler	Landschaftsplaner	Projektleiter Auftragnehmer
Oliver Graf	Kommunikation	Auftragnehmer

11. Partizipation und Mitwirkung

Werkstatt resp. schriftliche Befragung. Bei der Ausschreibung der Planungsarbeiten stand eine begrenzte Überarbeitung und Ergänzung des Umsetzungsprogramms und des Landschaftsrichtplans im Fokus. Trotzdem sollte die Gelegenheit genutzt werden, um mit den Akteur*innen den Dialog zu suchen und die Planung auf die geänderten Herausforderungen auszurichten. Zu diesem Zweck war ein Werkstattgespräch mit Teilnahmemöglichkeit für alle Interessierten vorgesehen. Ein Artikel in den „Lokal-Nachrichten“ (Anzeiger für Muri-Gümligen-Allmendingen) vom 26. Juni 2020 machte diese Möglichkeit bekannt. Die Teilnehmenden wurden mit einem Faktenblatt auf den Anlass vorbereiten, der leider im letzten Moment wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste. Auch der Ersatztermin konnte nicht realisiert werden, so dass ein halbes Jahr später eine Befragung in schriftlicher Form (siehe Fragebogen im Anhang B.2.3) durchgeführt wurde. Die Kerngruppe entschied sich, neben den angemeldeten Werkstatt-Teilnehmenden auch die ursprünglichen Adressaten sowie Immobilienverwaltungen, Hauswartungen und Gartenbauunternehmen anzuschreiben, um ein breiteres Spektrum an Meinungen einzuholen. Im Verlauf der Arbeiten entstanden neue Bedürfnisse vor allem im Bereich Klima, so dass anstelle einer Überarbeitung eine neue Landschaftsrichtplanung entstand. Die bewährten Massnahmen aus der LRP 2010 konnten jedoch in überarbeiteter Form integriert werden.

Resultat der schriftlichen Befragung vom April 2021:

Gut 20 Personen oder Organisationen haben den Fragebogen genutzt, um vielfältige, fundierte und differenzierte Vorschläge für die Überarbeitung der Landschaftsrichtplanung einzubringen.

Die strategische Stossrichtung mit Klima und Biodiversität sowie die 3 Ziele stiessen auf grosse Akzeptanz. Bei Ziel 2 wurden zurückhaltende Nutzungen unterstrichen („less is more“), beim Ziel 3 kam der Hinweis, dass Identität allein nicht genüge. Die Ziele lauten nun leicht angepasst:

Ziel 1: Natur bewahren und zurückholen (unverändert)

Ziel 2: Nachhaltige und vielfältige Nutzungen ermöglichen (vorher: Vielfältige und nachhaltige Nutzungen...)

Ziel 3: Identität und Engagement stärken (vorher: Identität stärken)

Einige Befragten wünschten u.a. eine differenziertere Betrachtung verschiedener Landschaftsräume. Dieses Anliegen ist in die Massnahmenübersicht eingeflossen. Zahlreiche Inputs für konkrete Massnahmen konnten entsprechend aufgenommen werden. Andere Eingaben waren wichtig für die Einbettung, auch wenn die betreffenden Themen nicht mit dem rein behördenverbindlichen Landschaftsrichtplan bearbeitet werden können (z.B. Ortsplanung und Wachstum).

Mitwirkung

Am 16. September 2021 wurde in den Lokal-Nachrichten Gümligen mit einem kurzen Artikel auf den Beginn und die Dauer der öffentlichen Mitwirkung bis am 29. Oktober 2021 hingewiesen. Die bereits früher zur Mitarbeit eingeladenen Organisationen wurden wiederum persönlich per E-Mail mit einem zweiten Faktenblatt auf die Möglichkeit der Mitwirkung hingewiesen.

Die Dokumente der Mitwirkung (Landschaftsrichtplan, strategischer Planungsbericht, Massnahmenblätter, Anhänge) standen zusammen mit dem erläuternden Faktenblatt auf der Website der Gemeinde zum Download bereit. Die Rückmeldungen konnten entweder direkt online (Webformular auf findmind.ch) oder mithilfe einer PDF-Vorlage schriftlich eingereicht werden. Zusätzlich gab es die Möglichkeit, sich an zwei Daten (23. September und 18. Oktober 2021) für eine öffentliche Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung anzumelden. Anlässlich einer Diskussionsveranstaltung am 21. Oktober 2021 „Zukunft der gemeindeeigenen Landwirtschaftsbetriebe und Landschaftsrichtplanung“ wurde zusätzlich mit einer betreuten Ausstellung informiert.

Insgesamt haben 14 Personen an der Mitwirkung teilgenommen. Damit waren 8 Organisationen (Bürgergemeinde Bern, FDP, Die Liberalen Muri-Gümligen, SVP Muri-Gümligen, EVP, Grüne Muri-Gümligen, Natur- und Vogelschutzverein Muri-Gümligen, Forum) vertreten, die übrigen Stellungnahmen wurden von Privatpersonen eingereicht.

Die Gesamtbeurteilung der vorliegenden Landschaftsrichtplanung fällt überwiegend klar positiv oder eher positiv aus. Nur je eine Stellungnahme beurteilen sie neutral oder eher negativ. Die detaillierte Auswertung der Mitwirkung befindet sich im separaten Mitwirkungsbericht.

12. Vorprüfung

Die Landschaftsrichtplanung 2023 wurde am 12.4.2022 beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde am 30.3.2023 zugestellt. Anlässlich einer Sitzung der Kerngruppe wurden die Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise des AGR besprochen und die entsprechenden Anpassungen der Planung vorgenommen.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich nach dem Vorprüfungsbericht:

Kapitel 3, Überarbeitung / Koordinationsstände

Die Landschaftsrichtplanung 2023 hat während dem Planungsprozess zu einer Neuorientierung geführt, so dass heute eine Neufassung vorliegt, in die jedoch bewährte Massnahmen aus der Landschaftsrichtplanung 2010 übernommen und inhaltlich angepasst wurden.

- Die Planung wird hinsichtlich einer Neufassung textlich überarbeitet (Planungsbericht, Massnahmen und Mitwirkungsbericht).
- Bei den Massnahmenblättern wird in der Rubrik Grundlagen die Landschaftsrichtplanung 2010 entfernt, wenn keine anderen Inhalte vorhanden sind, wird die Rubrik gestrichen. Zudem werden die Kommentare bei der Nummerierung gelöscht (Überarbeitung, Neu).
- Die Landschaftsrichtplanung wird als Absichtserklärung der Gemeinde bezüglich der landschaftlichen Entwicklung der Gemeinde verstanden. Sie umfasst in den Massnahmenblättern eine breite Palette von Aktivitäten und Möglichkeiten, die eine rollende Planung der Umsetzung ermöglichen. Die meisten Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, der Pächter- oder Mieterschaft oder anderen Akteur*innen auf freiwilliger Basis umgesetzt. Daher ist die Zuweisung zu Koordinationsstände, wie dies bei der Siedlungsplanung der Fall ist, in der Landschaftsrichtplanung nicht von grosser Bedeutung. Dem Wunsch des AGR entsprechend, wurden die Koordinationsstände in den Massnahmenblättern ergänzt.

Kapitel 4, Thematik Wald (Vorbehalt des Amt für Wald und Naturgefahren):

Betreffend den Massnahmen im Waldareal (M1, M6, M7, M13, M16 und M18) wird der Vorschlag des AGR übernommen:

- Die Massnahmen werden mit folgendem Hinweis bei der Kurzbeschreibung ergänzt: „(Die Mx ist für das AWN nicht behördenverbindlich, da die Waldgesetzgebung im Waldareal vorgeht.)“

Bei Massnahmenblatt 16 wird kein Koordinationsstand angegeben (siehe Begründung Kapitel 3).

- Keine Änderung

In den Wäldern befinden sich kartierte Objekte, die bei Realisierungen beachtet werden müssen. Die geologischen Objekte sind im Zonenplan enthalten, Quellen werde in den Richtplan aufgenommen und Orchideen zu ihrem Schutz bewusst nicht abgebildet. Die Inhalte des Zonenplan 2015 stehen über der Landschaftsrichtplanung und werden bei der Umsetzung sowieso berücksichtigt (z.B. Geologische Objekte).

- Es ist nicht möglich, alle Zonenplaninhalte in den Landschaftsrichtplan zu übertragen, weil dieser sonst unlesbar wird. Bei der Überarbeitung des Inventars erfolgt eine Eintragung in den Inventarplan.
- Die Quellen werde als Hinweise in den Richtplan aufgenommen

Die Umsetzung von Massnahmen, nicht nur im Wald, erfordert die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen und Akteur*innen. Die einzelnen Aktionen liegen nicht in einem Konkretisierungsgrad vor, der direkt zu einer Realisierung führen kann.

- Das Vorgehen im M16 wird ergänzt: „... bespricht mit dem Forstdienst, den anderen betroffenen Stellen und den grösseren Waldeigentümerschaften...“

Ein Verweis auf die regionale Waldplanung ist in M16 zu prüfen.

- In der Rubrik Grundlage wird die Regionale Waldplanung erwähnt.

Kapitel 5.Richtplan

5.1 Die Nationalen Objekte sind im Plan zu ergänzen (z.B. nat. Amphibienlaichgebiet Werliau).

- Das Objekt ist im Zonenplan eingetragen und grundeigentümerverbindlich geschützt. Mit M13 der Landschaftsrichtplanung soll die Pflege der Objekte sichergestellt werden. In der Rubrik Partner werden ANF/Karch aufgeführt. Im Landschaftsrichtplan gibt es wegen der Lesbarkeit keinen spezifischen Eintrag für die nationalen Objekte.

5.2 Die Bundesinventare sind vollständig im Plan einzutragen (z.B. nationales Auengebiet Belper Giessen No 69, nationales Amphibienlaichgebiet Werliau Nr. BE120, nationales Flachmoor Au bei Märchligen Nr. 2634).

- Der Plan wird mit den vielen Einträgen an der Aare unlesbar. Der Aareraum wird bei der laufenden Uferschutzplanung genauer bearbeitet; die Einträge sind in dieser Planung vorzunehmen.
- Die Gemeinde ist an der Überarbeitung des Landschaftsinventars. Die nationalen Inventare (z.B. Auengebiet, Flachmoor und Amphibienlaichgebiete) werden danach im Inventarplan ersichtlich. Keine Änderung.

Quellen und Quellfluren sowie geologische Objekte am Harnischberg, Grossholz und Gümligenberg eintragen.

- Quell und Quellfluren werden unter Hinweise im Plan ergänzt, die geologischen Objekte sind im Zonenplan eingetragen, grundeigentümerverbindlich geschützt und werden im LRP nicht eingetragen. Eine Eintragung der geologischen Objekte erfolgt nach der Überarbeitung des Inventars im Inventarplan.

Die Grundwasserschutzzonen sind in M1 abgebildet (deckungsgleich).

- Die zwei Grundwasserschutzzonen werden zusätzlich unter den Hinweisen aufgeführt.

Der eine in der Grundwasserschutzzone 2 eingetragene Feuchtstandort ist von nationaler Bedeutung, der andere zur Vernetzung und als Lebensraum wichtig.

- Die Wehrliau als Objekt von nationaler Bedeutung bleibt eingetragen, da es in der LRP um die Pflege der bestehenden, geschützten Objekte geht, die auch bisher mit der KARCH und ANF abgesprochen wurde. Die Gonzenbachgiesse wird nicht eingetragen.

Unter Hinweise ist der Perimeter Uferschutz in „Perimeter Uferschutzplan“ abzuändern. Zudem ist der fehlende Genehmigungsvermerk zu ergänzen.

- Plan wird geändert

Kapitel 6.Planungsbericht und Massnahmenblätter **Tabelle Massnahmenblätter**

M1 wird wie folgt ergänzt:

- Zudem gelten in S1 und S2 die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung GschV.

M3 Im Strassenraum sind keine Hochstammfeldobstbäume geplant.

- Keine Änderung.

M7 Der OIK II unterstützt die Stossrichtung, Wildwechsel und die Vernetzungsachsen bei den Planungen zu berücksichtigen, weist aber darauf hin, dass die Massnahme nur für die Gemeinden behördenverbindlich ist.

- Ergänzung: Die Massnahme ist nur für Gemeinden behördenverbindlich.

M12 Der OIK II unterstützt die Stossrichtung, den Strassenraum ökologisch aufzuwerten. Er weist aber darauf hin, dass die Massnahme nur für die Gemeinde behördenverbindlich ist.

- Ergänzung: Die Massnahme ist nur für Gemeinden behördenverbindlich.

M14 Inhaltlich ist das Thema hecken-Ufergehölze bereits getrennt in M13 (Hecken) und M9 (Bäche, Gräben und Ufer). Entsprechend werden die Unterschiede bei der Pflege berücksichtigt. Titel im Plan stimmt nicht, da der Inhalt nur Hecken betrifft.

- wird in der Planlegende geändert: Hecken erhalten, Hecken neu anlegen

M14 Pflegeplanung: Hecken

- Ergänzung bei Hecken: ...gemäss der aktuellen Arbeitshilfe (Heckenrichtlinien des ANF),

M14 Pflegeplanung: Feuchtstandorte

- Wird ergänzt beim Vorgehen: Für die Pflege von Objekten in nationalen Bundesinventaren (z.B. Wehrliau) sowie in kantonalen Naturschutzgebieten ist primär der Kanton zuständig. Allfällige Pflegeplanungen in solchen Objekten sind mit der ANF abzusprechen.

M8 und M14 wird zur Kenntnis genommen

- keine Änderung

M13 BLS ist von der Planung nicht betroffen, die Bahnlinie ist der SBB

- BLS wird durch SBB ersetzt.

M15 Neophyten wird zur Kenntnis genommen und ergänzt:

- Die Gemeinde koordiniert die Arbeiten an der Aare auch mit dem OIK II. Der OIK II wird in der Rubrik Partner erwähnt.

M18 Wird zur Kenntnis genommen

- keine Änderung

M19 Grünes Band:

- Bei Partnern werden noch Kulturschaffende/Tourismus/Wirtschaft aufgeführt.

M27 Reglementarischer Handlungsbedarf:

- Ergänzung beim Vorgehen: ..und Zonenplans sowie - die Inhalte des Zonenplans sowie mögliche Landschaftsschutz- und/oder Landschaftsschongebiete.

D Anhang => neu Angang C.3

Anhang 5=> neu C.3.3, zu M12: Weiden und Wiesen in steilen Lagen

- Titel neu, da heute mehr Mähnutzung: und Wiesen ...
- Titel neu bei M2 und im Richtplan: und Wiesen ... und Anpassung im Vorgehen: EXWI BFF1

D Anhang => neu Angang C.3

Anhang 6 => neu C.3.4, zu M10: Siedlungsränder

- Titel neu: Mögliche Siedlungsränder mit Aufwertungspotential

D Anhang => neu Angang C.3

Anhang 7 => neu C.3.5, zu M12: Strassenabschnitte

- Titel neu: Mögliche Strassenabschnitte mit Aufwertungspotential

D Anhang => neu Angang C

Anhang 8 => neu C.3.6 zu M18: Rundwege

- Titel ergänzt mit (Ideen)

Bericht: B1 Seite 5 wird ergänzt:

- mit Inhaltliche Querverbindungen bestehen zum kantonalen Wasserbauplan Aare/Gürbemündung.

Genehmigungsvermerk nur bei Massnahmen:

- Bericht Teil B und Massnahmen Teil C mit Anhang werden getrennt.

6.1 Weitere Themen:**6.1.1 Quellen und Quellfluren.** wird zur Kenntnis genommen

- Die Quellen werde als Hinweise in den Richtplan aufgenommen

6.1.2 Lichtemission:

- M12 wird ergänzt: Massnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen werden geprüft.
- M14 wird ergänzt: Generell werden Massnahmen zur Reduzierung von Lichtemission geprüft.

6.1.3 Bäume in Bahnnähe:

- M12 wird ergänzt: Für die Pflanzungen von Bäumen in Bahnnähe ist das SBB-Reglement 1-20025 „Unterhalt der Grünflächen Wald, Gehölze und Einzelbäume“ mit den Vorgaben der Kat. 2 Hauptlinien beizuziehen sowie die RBS beizuziehen resp. bei Bedarf deren Zustimmung einzuholen. Bei Arbeiten in Bahnnähe sind die Bahnbetriebe zu informieren und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

6.1.4 Vernetzung und geschützte Lebensräume:

- die Lebensräume (M13) sind im Zonenplan eingetragen, ihr Schutzstatus wird zurzeit überprüft. Die Landschaftsrichtplanung versucht, die Pflege und den langfristigen Erhalt der wertvollen Flächen auch für die Vernetzung (M7) zu regeln. Daher keine Änderung.
- M.12 wird ergänzt: Beim Erstellen des Konzeptes sind vorgesehene Planungen (z.B. das Verkehrsmanagement Bern Südost, der Ausbau Knoten Melchenbühlplatz und der Doppelspurausbau Tramlinie 6) einzubeziehen.

6.1.5 ISOS und Bauinventar: Grundzüge sind im M23 Parkanlagen und historische Gärten enthalten

- keine Änderung

7. Weitere Hinweise:

- werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der Planung nötig.

13. Ausserkraftsetzungen

Mit der Genehmigung der vorliegenden Planung werden folgende Dokumente ausser Kraft gesetzt:

- Umsetzungsprogramm und Landschaftsrichtplan, vom 12.4.2010.

B.2 Anhang Bericht

Anhang B.2.1 Verwendete Abkürzungen

ANF	Abteilung Naturförderung des Kt. Bern
BFF1	Biodiversitätsförderflächen 1 (Qualitätsstufe 1)
BFF2	Biodiversitätsförderflächen 2 (Qualitätsstufe 2)
SBB	Schweizerische Bundesbahn
BLST	Blühstreifen
BUBR	Buntbrachen
DZV	Direktzahlungsverordnung
EXWE	Extensiv genutzte Weide
EXWI	Extensiv genutzte Wiese
ICOMOS	internationale Rat für Denkmäler und historische Stätten, Landesgruppe Schweiz
OIK II	Oberingenieurkreis II
LRP	Landschaftsrichtplanung
NVMuGüRü	Natur und Vogelschutzverein Muri-Gümligen-Rüfenacht
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn
RGSK	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
SAUM	Saum auf Ackerland
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
UeO	Ueberbauungsordnung
WVRB	Wasserverbund Region Bern
ZPP	Zone mit Planungspflicht

Anhang B.2.2 Ablauf Umsetzung Landschaftsrichtplanung

Folgender Jahresablauf soll als Hilfestellung bei der Umsetzung dienen:

<i>Wann</i>	<i>Was</i>	Umweltfachstelle	Werkhof	externe Fachberatung	Politische Behörde
Vorjahr					
März-April	Schwerpunkte der Umsetzung festlegen	X		X	X
April-Mai	Finanzplanung und Budgetierung	X	X		X
Realisierungsjahr					
Januar	Planung Umsetzung / Terminprogramm erstellen	X	X	X	
	Informationsschreiben an Landwirt*innen verfassen	X		X	
	Vorbereiten / durchführen Infogespräch mit Landwirt*innen („Milchzahlung“)	X		X	
	Beginn Umsetzung Projekte	X	X	X	
Februar	Einzelbetriebliche Beratungen Landwirt*innen durchführen	X		X	
	Bewirtschaftungsverträge ausarbeiten, abschliessen			X	
März	Umsetzung Projekte, Ende Heckenpflege	X	X	X	
März-April	Schwerpunkte der Umsetzung fürs Folgejahr festlegen	X		X	X
April	Umsetzung Projekte	X	X	X	
	Planung Neophyten-Einsatz	X	X	X	
Mai	Umsetzung Projekte	X	X	X	
April-Mai	Finanzplanung und Budgetierung	X	X		X
Juni	Kontrolle Bewirtschaftungsverträge (Stichproben), ahnden von Verstössen	X		X	
	ab 15. Juni Werkhof beginn Wiesenschnitt	X	X		
Juli	Umsetzung Projekte	X	X	X	
August	Umsetzung Projekte	X	X	X	
September	Umsetzung Projekte	X	X	X	
Oktober	Umsetzung Projekte / Aktion Pausenmost	X			
	Feuchtbiotoppflege, Beginn Heckenpflege		x		
November	Umsetzung Projekte	X	X	X	
Dezember	Auszahlung der Beiträge aufgrund der Bewirtschaftungsverträge	X			
	Abrechnung der Projekte	X			

Anhang B.2.3

Fragebogen



Umfrage zur Landschaftsrichtplanung

Der bestehende Landschaftsrichtplan der Gemeinde Muri b. Bern wird bis Anfang 2022 überarbeitet.¹ Mit dem vorliegenden Fragebogen laden wir Sie herzlich ein, Ihre Anliegen und Ideen einzubringen.

Hinweis: Sie können diesen Fragebogen auch direkt online ausfüllen unter www.muri-guemligen.ch/lrp

1. Allgemeine Ausrichtung

Die Landschaftsrichtplanung hat zwei übergeordnete Stossrichtungen: Sie möchte erstens den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung tragen und zweitens die Potenziale zur Entfaltung der Biodiversität nutzen.

Die Landschaftsrichtplanung verfolgt dabei drei Ziele:

1. Natur bewahren und zurückholen.
2. Eine vielfältige und nachhaltige Nutzung ermöglichen.
3. Identität stiften und die Identifikation mit der Landschaft stärken.

Wie finden Sie diese allgemeine Ausrichtung der Landschaftsrichtplanung Muri-Gümligen? Was sollte aus Ihrer Sicht in der Vision des Landschaftsrichtplans stehen (Stichworte)?

¹ Falls Sie mehr über das **Instrument Landschaftsrichtplanung** wissen möchten, gibt die Arbeitshilfe des Kantons einen guten Überblick: www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/downloads/publikationen.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Raumplanung/Arbeitshilfen/agr_raumplanung_arbeitshilfen_landschaftsplanung_d.pdf

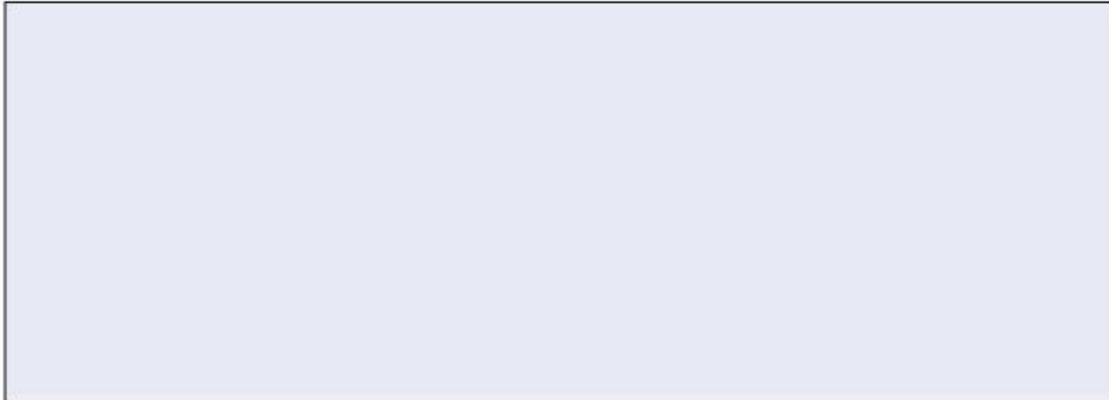
Seite 2

Umfrage zur Landschaftsrichtplanung Muri b. Bern

2. Natur bewahren und zurückholen

Es gibt viele Möglichkeiten, die Natur zu bewahren und sie verstärkt in die Gemeinde zurückzuholen: durch die Pflege von geschützten Lebensräumen und Naturschutzobjekten, die Ansaat von Blumenwiesen, das Anlegen von Wiesenstreifen oder Trittsteinhabitaten, die Gestaltung des Waldvorlands, das Bekämpfen invasiver Neophyten, die naturnahe Bepflanzung von Balkonen, Terrassen und Gärten oder eine ökologische Aufwertung der Gemeindelienschaften.

Was müsste Ihrer Meinung nach in Muri-Gümligen passieren, damit mehr Natur erhalten bleibt und verschwundene Naturwerte zurückkehren? Könnten Sie sich vorstellen, dabei mitzuwirken oder haben Sie schon konkrete Ideen?



3. Vielfältige und nachhaltige Nutzung ermöglichen

Die Landschaft soll in Muri-Gümligen auf vielfältige und nachhaltige Art genutzt werden können. Verbesserungen wären zum Beispiel möglich beim Naherholungsangebot, einer Ergänzung der Outdoor-Erholungseinrichtungen, durch extensive Bewirtschaftungsformen (z.B. des Aareufers), durch Bewirtschaften von Hochstammobstgärten, den Betrieb eines Vertragslandwirtschaftssystems oder das Ausscheiden von Vorranggebieten im Wald.

Was müsste Ihrer Meinung nach in Muri-Gümligen passieren, damit die Nutzung der Landschaft noch vielfältiger und nachhaltiger wird? Könnten Sie sich vorstellen, dabei mitzuwirken oder haben Sie schon konkrete Ideen?



Seite 3

Umfrage zur Landschaftsrichtplanung Muri b. Bern

4. Identität stiften und die Identifikation mit der Landschaft stärken

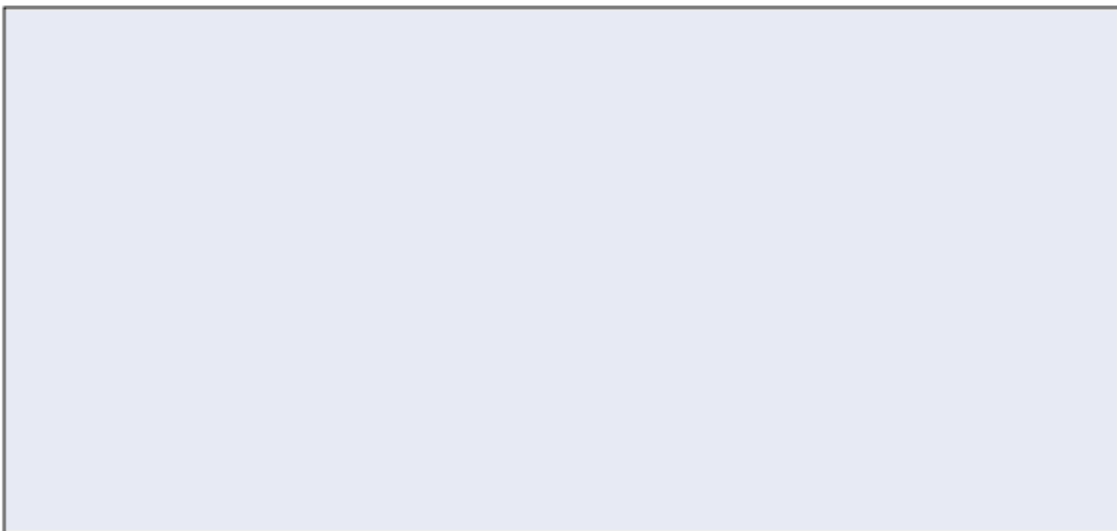
Die Identifikation der Bevölkerung mit der Landschaft oder mit einzelnen Ortsteilen könnte beispielsweise gestärkt werden durch die Erhaltung charakteristischer Freiräume, durch Informationsangebote zu Natur und Landschaft, durch die Pflege von Aussichtspunkten, das Einrichten von Rundwegen, durch Landschaftsspaziergänge, die Idee eines Gemeindeparks oder durch die Sicherung bestehender Parkanlagen und historischer Gärten.

Was müsste Ihrer Meinung nach in Muri-Gümligen passieren, damit die Identifikation mit der Landschaft weiter zunimmt? Könnten Sie sich vorstellen, dabei mitzuwirken oder haben Sie schon konkrete Ideen?



5. Weitere Anregungen

Haben Sie im Zusammenhang mit der Landschaftsrichtplanung noch weitere Anliegen, die Sie uns gerne mitteilen möchten?



Seite 4

Umfrage zur Landschaftsrichtplanung Muri b. Bern

Absender**Name** (Vorname, Nachname)**Organisation** (leer lassen für Privatpersonen)**Email** (wir halten Sie auf dem Laufenden)**Telefon** (für Rückfragen)

Bitte senden Sie diesen Fragebogen bis am **Sonntag, 18. April 2021** in der von Ihnen gewünschten Form zurück:

- Direkt online unter www.muri-guemligen.ch/lrp
- Füllen Sie das PDF am Computer aus, speichern Sie das Dokument und senden Sie es uns per Mail als Anhang an: bauverwaltung@muri-guemligen.ch
- Drucken Sie das Dokument und senden Sie es uns per Post an:
Bauverwaltung
Thunstrasse 74
Postfach
3074 Muri bei Bern

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen beim Ausfüllen des Fragebogens, wenden Sie sich bitte an:

- Bauverwaltung
Telefon: 031 950 54 70
bauverwaltung@muri-guemligen.ch

Herzlichen Dank für Ihr Engagement, Ihre Ideen und die wertvollen Hinweise!

Das Team Landschaftsrichtplan

Anhang B.2.4 Vorprüfungsbericht



Kanton Bern
Canton de Berne

EINGANG

31. MRZ. 2023

Bauverwaltung
Gemeindebetriebe
3074 Muri bei Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Benjamin Fietkau
+41 31 633 77 63
benjamin.fietkau@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeschreiberei Muri bei Bern
Thunstrasse 74
3074 Muri b. Bern

G.-Nr.: 2022.DIJ.2588

30. März 2023

Muri bei Bern
Landschaftsrichtplanung 2021
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. April 2022 ist bei uns die Überarbeitung des Landschaftsrichtplans mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Richtplan Landschaft 2021 (Teil A) 1:10'000 (vom 7. März 2022)
- Planungsbericht und Massnahmenblätter (vom 7. März 2022)
- Bericht zur Mitwirkung (vom 8. März 2022)

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- BLS Netz AG, E-Mail vom 25. April 2022
- Kantonales Laboratorium (KL), E-Mails vom 25. April 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden, E-Mail vom 18. Mai 2022
- Schweizerisch Bundesbahnen (SBB) AG, Immobilien-Grundstückmanagement, Stellungnahme vom 6. Mai 2022
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbereich Energie, E-Mail vom 11. Mai 2022
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ), Fachbericht vom 11. Mai 2022
- TBA, Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 13. Mai 2022
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 16. Mai 2022
- LANAT, Jagdinspektorat (JI), E-Mail vom 19. Mai 2022
- Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) AG, Mitbericht vom 19. Mai 2022
- Denkmalpflege des Kantons Bern (KDP), Fachbericht vom 19. Mai 2022
- AUE, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 20. Mai 2022
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern (procap), E-Mail vom 23. Mai 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Stellungnahme vom 23. Mai 2022
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Fachbericht vom 30. Mai 2022
- LANAT, Fischereiinspektorat (FI), Fachbericht vom 9. Juni 2022
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), Mitbericht vom 24. Juni 2022

- LANAT, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 6. Juli 2022
- LANAT, Fachstelle Pflanzenschutz, E-Mail vom 19. Oktober 2022
- Wasserverbund Region Bern AG, E-Mail vom 21. Oktober 2022

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (GV) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Der bestehende Landschaftsrichtplan der Gemeinde Muri soll überarbeitet und die aktuellen landschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der vorliegende Richtplan stützt sich auf einen ganzheitlichen Landschaftsbegriff. Die Planung wurde sehr sorgfältig erarbeitet. Sie nimmt adäquat Bezug auf die lokalen landschaftlichen Gegebenheiten. Der Aufbau (Vision, drei strategische Ziele mit korrespondierenden Massnahmen) ist stringent und gut nachvollziehbar. Mit dem neuen Massnahmenset gibt sich die Gemeinde ein vielseitiges, stufengerechtes Instrumentarium in die Hand, mit dem die landschaftlichen Qualitäten erhalten und aufgewertet werden können.

Der vorliegende Richtplan behandelt auch siedlungsplanerische Themen, was sehr begrüsst wird. In diesem Sinne umfasst der Massnahmenbereich Siedlungsraum die beiden Themen Naturnahes Siedlungsgrün und Grüne Orte «vor der Haustüre» mit den dazugehörigen Massnahmen M 9 – M 12, M 20 und M 21. Mit den Massnahmen werden einerseits die Landschafts- und Siedlungsqualität erhöht (bspw. M12 Strassenräume und Strassenbäume) oder die ökologische Qualität im Siedlungsraum aufgewertet (bspw. M 9 Naturnahe Privatgärten). Andererseits leisten die Massnahmen M 10 Siedlungsränder oder die Massnahmen M21 – M23 auch einen wichtigen Beitrag an die Akzeptanz gegenüber der Siedlungsentwicklung nach innen.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir dem Landschaftsrichtplan zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gegenstand der Überarbeitung / Koordinationsstände

Im Dokument «Planungsbericht und Massnahmenblätter» wird fast überall als «Grundlage» der Landschaftsrichtplan von 2010 angegeben. Es ist zwar verständlich, dass die Entwicklung der Planung dokumentiert werden soll, da aber der Richtplan von 2010 gemäss Seite 15 ausser Kraft gesetzt wird, ist es nicht zielführend, ein Dokument als Grundlage bei den Massnahmenblättern zu betiteln, welches gar nicht mehr in Kraft ist.

Wir empfehlen, einen anderen Begriff zu wählen. Z.B. «Aufgenommen seit:», der aufzeigt, seit wann diese Massnahme verfolgt wird. Dann könnte auch auf die Bezeichnungen hinter den Massnahmennummern (neu/überarbeitet) verzichtet werden. Diese Bezeichnung (neu/überarbeitet) ist bei einer Neufassung des Richtplanes ebenso nicht zielführend. **E**

Im Planungsbericht wird mehrmals von «Überarbeitung» gesprochen. Aufgrund der Darstellung und obigen Ausführungen behandeln wir die vorliegende Landschaftsrichtplanung als Neufassung und nicht als Änderung. Soll das Geschäft als blosser Änderung angesehen werden, wären die Änderungen in den Dokumenten «Richtplan Landschaft 2021 (Teil A)» und «Planungsbericht und Massnahmenblätter» nachvollziehbar darzustellen (z.B. durch farbige Markierung) und entsprechende Genehmigungsvermerke sind zu ergänzen. **H**

Im vorliegenden Richtplan werden keine Koordinationsstände im klassischen Sinn geregelt (Vororientierungen/Zwischenergebnisse/Festsetzungen). Wir empfehlen dringend bei den Massnahmenblättern die Koordinationsstände zu ergänzen, da Richtplaninhalte die keinen Koordinationsstand aufweisen, als Festsetzung gelten. **E**

4. Thematik Wald

Waldareal ist nach Art. 18 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald und die Koordination mit der Raumplanung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) (Art. 5 Abs. 1 kantonales Waldgesetz, KWaG). Erstellung, Nachführung und Umsetzung des Regionalen Waldplans ist Sache der Waldabteilung (Art. 6 Abs. 2 kantonale Waldverordnung, KWaV).

Die vorliegende kommunale Landschaftsrichtplanung zieht das Waldareal mit ein und definiert mit den Massnahmenblätter M 1, M 6, M 7, M 13, M 16 und M 18 Massnahmen zum Waldareal. Zudem überlagern in der Richtplankarte Massnahmen Waldareal. Die Beplanung von Waldareal widerspricht den vorgenannten Artikeln. U.a. widersprechen die festgehaltenen Massnahmen in einzelnen Punkten der Ausführung von Art. 8 KWaG, welcher festhält, dass die Bewirtschaftung des Waldes Sache Ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer ist.

In der Stellungnahme des AWN vom 23. Mai 2023 formuliert das AWN folglich drei Genehmigungsvorbehalte. U.a. sind die Massnahmen, welche Waldareal betreffen, zu entfernen. Neben der Streichung der entsprechenden Massnahmenblätter bedingt dies auch eine Anpassung der Richtplankarte.

Nach Rücksprache mit dem AWN können die Vorbehalte auch bereinigt werden, indem die betreffenden Massnahmenblätter M 1, M 6, M 7, M 13, M 16 und M 18 jeweils dahingehend ergänzt werden, dass die Massnahme für das AWN nicht behördenverbindlich ist und die Waldgesetzgebung vorgeht. Zudem ist unter Partner das AWN aufzuführen. **GV**

Im Massnahmenblatt M 16 (Nutzungsentflechtung im Wald) ist zudem von Vorranggebieten für die Natur und für die Erholung die Rede. Im Richtplan Landschaft wird der Wald am Gümligeberg, Harnischberg und Grossholz als Vorranggebiet für Erholung bezeichnet. Die ANF führt aus, dass es unklar ist, was die Massnahmen bezüglich Auswirkungen auf die vorhandenen Naturwerte konkret bedeuten und welchen Stellenwert dies für die vorliegende Planung hat (Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung,

vgl. Ausführungen zu Kapitel 3)? In diesen Wäldern sind zahlreiche geschützte geologische Objekte vorhanden, Quellen und Orchideen Vorkommen kartiert oder bekannt, welche zu berücksichtigen sind. Beispielsweise wurde eine Mountainbike Strecke beim Harnischberg aus Sicht des Naturschutzes von der ANF abgelehnt. Unter Berücksichtigung der obengenannten Ausführungen sind die konkreten Massnahmen im Wald dazulegen. Insbesondere ist aufzuzeigen, welche Wirkungen die Massnahmen in Bezug auf den Naturschutz haben werden. Es ist auch zu prüfen, ob ein Verweis auf die entsprechende regionale Waldplanung zielführend ist. **GV**

5. Richtplan Landschaft 2021 (Teil A)

5.1 Naturwerte

Die ANF begrüsst, dass z.B. Ideen für die Heckenpflanzungen dargestellt sind. Wir empfehlen dringend, die Richtplankarte gemäss den folgenden Ausführungen noch zu ergänzen, damit die vorhandenen Naturwerte vollständig abgebildet sind. Dies dient dem Vollzug des Naturschutzes auf kantonaler sowie auf kommunaler Ebene. Nebst den unter Kapitel 5.2 erwähnten Ergänzungen ist es zentral, dass die nationalen Inventarobjekte vollständig abgebildet sind. Zum Beispiel fehlt im Bereich Wehrliau das Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung. Es handelt sich um ein ortsfestes Objekt. Es genügt nicht, den Weiher wie folgt aufzuführen: «Feuchtstandort und Weiher erhalten» da der Schutz von der kommunalen Stufe bis hin zur nationalen Stufe reicht und der Kanton für den Erhalt und Pflege dieser nationalen Biotopinventare verantwortlich ist. **E**

Die Bundesinventare sind vollständig im Richtplan Landschaft einzutragen damit sie als Basis für eine umfassende Planung dienen können. Ist dies aus Gründen der Lesbarkeit des Plans nicht dargestellt, so sollte dies zumindest in einem künftigen Naturinventar / Landschaftsinventar im Rahmen erfolgen. **H**

Dies betrifft z.B. (Liste nicht abschliessend):

- Das Auengebiet nationaler Bedeutung «Belper Giessen», Objekt Nr. 69
- Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. BE120 «Wehrliau Muribadparkplatz
- Flachmoor nationaler Bedeutung Objekt Nr. 2634 «Au bei Märchligen»

Darüber hinaus sind Quellen und Quellfluren in der Richtplankarte einzutragen (vgl. Ausführungen zu Kap. 5.2). **H**

Für eine vollständige Planung des Naturinventars / Landschaftsinventar sind die zahlreichen geologischen Objekte beim Harnischberg, Grossholz und Gümligeberg (Eiszeit-Reservat) ebenfalls im Richtplan Landschaft einzutragen. **H**

5.2 Grundwasserschutzzonen

Es fehlt die Darstellung der Grundwasserschutzzonen der WVRB AG Wehrliau (RRB Nr. 2010 vom 10.06.1998, GSZ Nr. 394) und Amselberg (RRB Nr. 36 vom 08.01.1996, GSZ-Nr. 450) unter den Hinweisen. Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) sind genehmigte Schutzzonen und Schutzareale in den Richt- und Zonenplänen der Gemeinde als Hinweis einzutragen. **H**

In der Legendenbeschriftung/Signatur ist die «Grundwasserschutzzone» unter den Hinweisen zu ergänzen und die überlagernden Grundwasserschutzzonen als Hinweise aufzuführen resp. darzustellen. **H**

Der Wasserverbund Region Bern teilt per E-Mail vom 21.10.2022 mit, dass sich in der Grundwasserschutzzone 2 zwei Feuchtstandorte befinden (vgl. Beilage Gewässerschutzkarte). Gemäss Wegleitung

Grundwasserschutz BUWAL vom 2004 sind keine Feuchtstandorte zulässig. Auch die Bauzone (Parkplatz-Muri Bad) ist nicht im Sinne der Wegleitung. **H**

5.3 Sonstiges

Im Richtplan wurde unter Hinweis die Signatur «Perimeter Uferschutz (USP) aufgenommen. Korrekterweise sollte die Signatur «Perimeter Uferschutzplan (USP)» lauten. **H**

Die Genehmigungsvermerke sind auch auf der Richtplankarte zu ergänzen. **GV**

6. Planungsbericht und Massnahmenblätter

In der nachfolgenden Tabelle sind die Genehmigungsvorbehalte, Hinweise und Empfehlungen entsprechend der Massnahmenblätter dargestellt.

<p>Aareufer und Grundwasserschutzzonen M 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das DLZ begrüsst die Überarbeitung der Landschaftsrichtplanung und führt aus, dass das Aareufer durch die Landschaftsrichtplanung einen dem Uferschutzplan übergeordneten Schutz im Sinne des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) erhält. Dabei werden die beiden Ziele des SFG, Schutz der Uferlandschaft und Zugang zu See- und Flussufern angemessen Rechnung getragen resp. mit dem vorliegenden Landschaftsrichtplan werden Aufwertungen im Sinne des SFG unterstützt. - Das AWA teilt mit, dass unter Vorbehalt das die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den vorhandenen Grundwasserschutzzonen berücksichtigt werden, aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte bestehen. - Der OIK II begrüsst und stützt die beschriebenen Massnahmen vollumfänglich. Auch das FI unterstützt den Inhalt dieses Massnahmenblattes und hat dazu keine Einwände oder Bemerkungen. - Bezüglich den Grundwasserschutzzonen ist im Massnahmenblatt zu ergänzen, dass in den Arealen, welche insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert sind, die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zusätzlich gelten. 	<p>H</p> <p>H</p> <p>H</p> <p>H</p>
<p>Hochstamm-Feldobstbäume M 3</p> <p>Wildwechsel und Vernetzungachsen M 7</p> <p>Strassenräume und Strassenbäume M 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmenblätter M 3, M 7 und M 12 betreffen auch die Kantonsstrasse (Worbstrasse). Der OIK II unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der ökologischen Aufwertung der Strassenseitenbereiche und weist darauf hin, dass der vorliegende Richtplan lediglich die Gemeindebehörden bindet. - Für die Umsetzung von konkreten Massnahme, die die Kantonsparzellen tangieren hat sich die Gemeinde mit dem OIK II in Verbindung zu setzen. 	<p>H</p> <p>H</p>
<p>Geschützte Lebensräume und Objekte M 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zu einem Massnahmen-Element zusammengefasst. Zum einen umfasst die geschützte Ufervegetation auch krautige Bestände, also nicht nur Ufergehölze. 	<p>H</p>

<p>Pflegeplanung M 14</p>	<p>Zum anderen sind Hecken und Feldgehölze gegenüber Ufervegetation durch andere gesetzliche Grundlagen geschützt. Die ANF empfiehlt eine entsprechende Aufteilung der geschützten Vegetation aufgrund der differenzierten gesetzlichen Grundlage und hält folgenden Antrag fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Klare Differenzierung von Hecken und Feldgehölzen vs. Ufervegetation in den Massnahmenblättern, um den Vollzug und die Unterschiede in den Ausnahmegewilligungen korrekt wiederzugeben. ➤ Bei Hecken ist das Regierungsstatthalteramt für die Erteilung der Ausnahme zuständig. Bei Ufervegetation die ANF. (Art. 18, Abs. 1bis und 1ter NHG – Art. 21 NHG, Art. 27 Naturschutzgesetz, NSchG). ➤ Die Pflege sollte sich nach der aktuellen Arbeitshilfe (Heckenrichtlinie¹) richten, dies ist im Massnahmenblatt M 13 zu ergänzen. <p>Die Massnahmenblätter sind dementsprechend zu präzisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Amphibienweiher sind im Richtplan Landschaft aufgeführt, sie werden als «Feuchtstandorte» bezeichnet. Für die Pflege von nationalen Bundesinventaren wie Amphibienlaichgebiete und der kantonalen Naturschutzgebiete ist primär der Kanton zuständig. Konkret betrifft dies in Muri z.B. das Amphibienlaichgebiet «Wehrliau Muribadparkplatz». Da eine Absprache mit der ANF bei der Pflegeplanung (Naturschutzgebiet, nationale Biotope z.B. Amphibienlaichgewässer) nötig ist, ist dies im Massnahmenblatt M 13 zu vermerken und die ANF als Partner aufzuführen. Die Ausführungen sind im Massnahmenblatt 13 zu berücksichtigen und zu ergänzen. 	<p>GV</p>
<p>Bäche, Gräben und Ufer M 8</p> <p>Pflegeplanung M 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neben dem Massnahmenblatt M 1 betreffen auch die Massnahmenblätter M 8 und M 14 die Gewässer in der Gemeinde Muri bei Bern. Der OIK II begrüsst und stützt die beschriebenen Massnahmen vollumfänglich. - Entlang der Aare existiert bereits eine Pflegeplanung (Unterhalts- und Pflegekonzept Aare). Die Inhalte werden periodisch mit den Gemeinden abgeglichen. - Auch das FI unterstützt den Inhalt des Massnahmenblattes M 8 und hat dazu keine Einwände oder Bemerkungen. 	<p>H</p> <p>H</p> <p>H</p>
<p>Geschützte Lebensräume und Objekte M 13</p>	<p>Mit E-Mail vom 25.04.2022 teilt die BLS mit, dass sie nicht von der Planung betroffen ist. Die Eisenbahnlinie bei Muri / Gümligen gehört der SBB und diese ist zuständig.</p>	<p>H</p>
<p>Invasive Neophyten M 15</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kantonale Laboratorium (Neophyten) begrüsst die vorgesehenen Massnahmen und hat keine weiteren Bemerkungen. - Entlang der Aare werden die Neophyten periodisch vom OIK II kartiert und die Bekämpfung durch Dritte ausgeführt (wenn nicht durch die Gemeinde selbst). Hier ist die Koordination mit der Gemeinde und den Beteiligten sehr wichtig. 	<p>H</p> <p>H</p>
<p>Aussichtspunkte, Erho-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Wege liegen teilweise auf dem Wanderroutennetz. Der OIK II 	<p>H</p>

Kanton Bern
Canton de Berne

Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

lungsinfrastruktur, Rundwege M 18	begrüssst dies. - Die ANF begrüsst, dass die Koordination zur Besucherlenkung entlang der Aare mit der ANF in der Massnahme vorgesehen ist. Sie geht davon aus, dass die ANF bei der konkreten Umsetzung einbezogen wird.	H
Grünes Band M19	Wir begrüssen die Aufnahme der unter M19 subsumierten Massnahmen zum grünen Band. Im Rahmen der Umsetzung des Modellvorhabens «Grünes Band» wurde das Projekt der Zielkategorie «integrale Entwicklungsstrategien fördern» zugeordnet. Dies beinhaltet neben der gemeindeüberschreitenden Zusammenarbeit namentlich auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnerinnen und Partner auf Fach- und Institutionsebene (Region, Kanton, Bund). Das grüne Band dient somit insbesondere auch als Plattform für den Dialog mit den unterschiedlichen Partnerinnen und Partner. Die Auf-führung der Landwirtschaft als wichtiger Partner ist deshalb förderlich und sollte noch mit weiteren Themen/Interessensgruppen ergänzt werden (Kultur, Tourismus, Wirtschaft u.a.). Dies könnte vorliegend noch breiter aufgenommen werden.	E
Reglementarischer Handlungsbedarf M 27	Wir begrüssen den vorliegenden verankerten reglementarischen Handlungsbedarf. Mit dieser Massnahme werden zu Handen der Nutzungsplanung wichtige Weichen gestellt. Der Handlungsbedarf betrifft im wesentlichen Bestimmungen im Baureglement. Allfällige Anpassungen im Zonenplan fehlen. Wir empfehlen der Gemeinde zu prüfen, ob in der Massnahme auch dieser Handlungsbedarf festgelegt werden soll (z.B. Überführung von einzelnen (Teil-)Gebieten «Vernetzung mit Agrarland» in Landschaftsschutz- oder Landschaftsschongebiete).	E
Anhang	Es ist unklar, ob der Anhang ebenfalls behördenverbindlich resp. Teil des Richtplans ist. Dies ist folglich im Dokument entsprechend zu regeln.	H

Im Kapitel B1 «Auftrag» ist im Abschnitt zu den strategischen Vorgaben auch der rechtsgültige kantonale Wasserbauplan Aare/Gürbemündung aufzuführen. H

Genehmigungsvermerke:

Der Erläuterungsbericht resp. Planungsbericht ist zwar Teil des Planungs-Dossiers, er ist selber aber nicht Genehmigungsinhalt und demnach auch nicht mit Genehmigungsvermerken zu versehen. Das Dokument ist entsprechend zu überarbeiten. GV

Darstellerisch wäre daher auch zu empfehlen, den Planungsbericht und die Massnahmenblätter voneinander zu trennen. E

6.1 Weitere Themen

6.1.1 Quellen und Quellfluren

Quellen und Quellfluren gelten als schutzwürdige Objekte nach Art. 18 Abs.1^{bis} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Gemäss kantonalem Quelleninventar (Layer «Lebensraum Quellen» in der Naturschutzkarte Geoportal Kanton Bern) gibt es auf dem Gemeindegebiet ein paar Quellen, eine in natürlichem Zustand, zwei beeinträchtigte und dazu auch gefasste. Ein Hinweis auf die vorhandenen Quellen ist im Richtplan Landschaft einzutragen. Zudem sind die Quellen und Quellfluren in der Richtplankarte einzutragen (vgl. Kap. 5.1). H

6.1.2 Lichtemissionen

Die Massnahme M 9 wird durch die ANF sehr begrüsst, da mithilfe von umsetzungswilligen Privatpersonen viel für die Biodiversität im Siedlungsraum erreicht werden kann. Auch das Thema Lichtemissionen wurde hier berücksichtigt. Das Thema ist ebenfalls entlang von Gewässern, Hecken und Ufern wichtig. Die Beleuchtung von Bäumen, Hecken und Gewässern stellt ein technischer Eingriff dar, welcher zu Vermeiden resp. zu begrenzen ist.

Wir empfehlen zu prüfen, wie das Thema Beleuchtung/Lichtemissionen vertiefter in die Massnahmenblätter (z.B. M 8, M 12, M 13) unter Berücksichtigung der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) (Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen vom 2021) einfließen und umgesetzt werden kann. **E**

6.1.3 Baumbepflanzungen in Bahnnähe / Massnahmen bei Bahnanlagen und in Bahnnähe

Gestützt auf Art. 19 und 21 EBG (Eisenbahngesetz; SR 742.101) hat die Bahnunternehmung die Vorkehrungen, die zur Sicherheit des Betriebes der Bahn sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind, zu treffen. Wird die Sicherheit der Bahn durch Bäume Dritter beeinträchtigt, so ist auf Begehren der Bahnunternehmung Abhilfe zu schaffen. Für die Festlegung und Beurteilung der zu wählenden Bepflanzung verweisen wir auf das SBB-Reglement 1-20025 „Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume“ mit den Vorgaben für die Kategorie 2 Hauptlinien zu beachten. Dieses regelt die erlaubte Gewächshöhe in Abhängigkeit zum Abstand der Bahnanlagen. **H**

Wir empfehlen die entsprechenden Massnahmenblätter diesbezüglich zu ergänzen. **E**

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu Massnahmen in Bahnnähe ist die schriftliche Zustimmung des RBS gemäss Art. 18m EGB einzuholen. Dies gilt auch für Pflanzungen von Bäumen, etc. **H**

Wir empfehlen die entsprechenden Massnahmenblätter diesbezüglich zu ergänzen. **E**

Allfällige Bauarbeiten, der Bestand, der Betrieb sowie der Unterhalt geplanter Massnahmen gemäss vorliegendem Landschaftsrichtplan dürfen die Bahnanlagen und den Betrieb der Bahn in keiner Weise gefährden. Die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen (Abschränkungen, Schutzgerüste, etc.) während dem Bau und späteren Unterhalt/Erneuerung sind frühzeitig zu planen und mit den technischen Diensten des RBS zu besprechen. Die Bauherrschaft resp. deren Vertretung hat das beschäftigte Personal über das Vorhandensein der Bahnanlagen zu informieren und es zu verpflichten, die geltenden Sicherheitsvorschriften gemäss Instruktion/Vorgabe RBS einzuhalten. **H**

Wir empfehlen die entsprechenden Massnahmenblätter diesbezüglich zu ergänzen. **E**

6.1.4 Öffentlicher Verkehr (ÖV) / Verkehr

Diverse Massnahmen (insbesondere die Massnahmen M7 «Vernetzungsachsen für Kleintiere» und M13 «Trockenstandorte erhalten und aufwerten» betreffen gemäss der Richtplankarte mutmasslich auch den Bereich von Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs. Das AÖV weist darauf hin, dass der Unterhalt, die Sanierung oder die Erweiterung von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs durch die Massnahmen gemäss vorliegendem Landschaftsrichtplan weder verunmöglicht noch wesentlich erschwert werden dürfen. **H**

Wir empfehlen die entsprechenden Massnahmenblätter diesbezüglich zu ergänzen. **E**

Bei der Umsetzung der Massnahmen (insbesondere der Massnahme M 12 «Strassenräume und Strassenbäume») sind die Planungen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verkehrsmanagement Muri / Bern Südost (RGSK-Nr. BM.NM-VM.1.1), dem Ausbau Knoten Melchenbühlplatz (RGSK-Nr. BM.MIV-K.1) und dem Doppelspurausbau Tram 6 Melchenbühl-Gümligen (RGSK-Nr. BM.ÖV-Nat.8) zu berücksichtigen. **H**

Wir empfehlen die entsprechenden Massnahmenblätter diesbezüglich zu ergänzen **E**

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Die Massnahme M 20 «Zentrum Muri und Gümligen» begrüsst die RKBM. Eine solche Aufwertung der Räume rund um die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere mit einer verbesserten Erreichbarkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger kann zu einer Stärkung des ÖV führen. **H**

6.1.5 Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und Bauinventar:

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) werden Muri bei Bern und Gümligen als verstädterte Dörfer regionaler Bedeutung verzeichnet. Die ISOS von regionaler und lokaler Bedeutung werden nicht nachgetragen und stimmen deshalb oft nicht mit der heutigen Siedlungsentwicklung überein. Sie entfalten nicht dieselbe Rechtskraft wie nationale Ortsbilder (Bundesinventare gemäss Art. 5 des NHG). Gleichwohl sind ISOS regional und ISOS lokal wichtige Grundlagen für eine Ortsplanung, Siedlungsentwicklungskonzept, Siedlungsentwicklung nach innen, etc. und sind gebührend zu berücksichtigen.

Ausserdem darf aus denkmal- und ortsbildpflegerischer Sicht (Art. 10b, Abs. 1 BauG) die Umgebung der Baugruppen sowie der inventarisierten K-Objekte durch Veränderungen nicht beeinträchtigt werden. **H**

Die Landschaftsrichtplanung berücksichtigt kohärent die Bauinventar-, ISOS- und ICOMOS-Interessen. Aus Sicht der KDP bestehen keine Einwände. **H**

7. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Die im Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 aufgeführte Massnahme NL-6 Aare wird im «Landschaftsrichtplan 2021» anhand des Planungsberichts und der dazugehörigen Massnahmenblätter definiert. Das im RGSK abgebildete Gebiet wird durch die im Bericht aufgeführten Massnahmen räumlich komplett abgedeckt. Die Ergänzung der bisherigen durch neu aufgenommene Massnahmenblätter nimmt wichtige weitere Naturwerte auf, was durch die RKBM sehr begrüsst wird. **H**

Aus regional-raumplanerischer Sicht berücksichtigen die beschriebenen Massnahmen die wichtigsten Naturwerte. Auch ergänzen sich die Massnahmen sinnvoll. Die Vorgehensweisen sind klar und übersichtlich aufgezeigt. Die genannten Prioritäten für die Umsetzung der Massnahmen sind in den meisten Fällen mit «hoch» angegeben und zeigen daher auch einen hohen Dringlichkeitsbedarf an. Die RKBM stimmt dieser Einschätzung zu. **H**

Weiter führt die RKBM aus, dass die Ausweitung der Massnahmen z.B. zu den Privatgärten und den Siedlungsraum erfreulich ist. Die Natur hält immer mehr Einzug in diese Siedlungsbereiche. Insofern ist es wichtig, auch urbane oder stark anthropogen genutzte Bereiche in die Betrachtung einzubeziehen. Wir gehen davon aus, dass sich die Gemeinde Muri bezüglich einer kommunal übergreifenden Funktion der Massnahmen mit angrenzenden Gemeinden abgesprochen hat. **H**

Im RGSK II bzw. RGSK 2021 / AP 4 sind bezüglich Landschaft die Massnahmen «Vorranggebiete Naturlandschaften, NL_6 Aare Kiesen bis Muri / Kehrsatz / Köniz» festgehalten. Die RKBM stellt fest, dass der Perimeter aus dem RGSK übernommen wurde, und begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen. **H**

Die ANF begrüsst die vorbildlichen Massnahmenblätter insbesondere die neuen Massnahmenblätter M3 zur Förderung von Hochstammobstbäumen, M 6 zu Waldrändern, M 8 Bäche, Gräben und Ufer, M 9 Naturnahe Privatgärten und M 13 geschützte Lebensräume und Objekte. **H**

Bei der konkreten Ausführungsplanung der Massnahmen sind die Vorgaben für das Hindernisfreie Bauen einzuhalten. **H**

Kanton Bern
Canton de Berne

Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Das Jagdinspektorat, die Fachstelle Boden, die Fachstelle Pflanzenschutz, die Abteilung Energie, die Abteilung Immissionsschutz, die Fachstelle hindernisfreies Bauen und die SBB haben keine Vorbehalte oder Bemerkungen zu der vorliegenden Planung. H

8. Weiteres Vorgehen

Die Planungsunterlagen sind nach dessen Bereinigung vom Gemeinderat zu beschliessen und beim AGR in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG samt Gemeinderatsbeschluss einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zuzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Benjamin Fietkau
Raumplaner

- Die Fachberichte wurden bereits vorgängig zugestellt.

Beilagen:

- Gewässerschutzkarte

Kopie per E-Mail mit Beilagen:

- Büro Kappeler, Dunantstrasse. 4, 3006 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- BLS Netz AG
- KL (Neophyten)
- LANAT, Fachstelle Boden
- SBB
- AUE, Fachbereich Energie
- DLZ
- OIK II
- AWA
- JI
- RBS
- KDP
- AUE, Abt. Immissionsschutz
- procap
- AWN, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland
- AÖV
- FI
- RKBM
- ANF
- LANAT, Fachstelle Pflanzenschutz
- Wasserverbund Region Bern AG
- AGR (BER, FRA, FLM, KON)